



Gemeinde

**Neuenkirchen-Vörden**

Der Bürgermeister

*... doppelt gut!*

**19.04.2024**

**Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NkomVG zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta durchgeführt. Der Schlussbericht über die Prüfung ist am 15.04.2024 bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eingegangen.

Dabei wurden die von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden festgestellten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanzwerte bestätigt.

Die Prüfung hat seitens des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bescheinigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine Bedenken bestehen, dass der Rat über den Jahresabschluss 2020 beschließt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält verschiedene Prüfungshinweise, die einem Beschluss über den Jahresabschluss sowie der Entlastungserteilung des Bürgermeisters jedoch nicht entgegenstehen.

Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. H1 – Ergänzung/Neufassung der Dienstanweisung gem. § 43 KomHKVO  
Die Dienstanweisung liegt im Entwurf vor und befindet sich in der Abstimmung. Aus zeitlichen Gründen ist bisher noch keine Fertigstellung erfolgt.
2. H2 – Verlage einer aktualisierten Vergaberichtlinie  
Die Richtlinie in einer Entwurfsfassung erstellt und befindet sich noch in der Abstimmung. Aus zeitlichen Gründen erfolgte bisher noch keine Fertigstellung
3. H3 Anzeigepflicht für Auftragsvergaben  
Auf die Vorlagepflicht bei Vergaben oberhalb von Netto 5.000 EUR gegenüber dem RPA wurde im Haus noch einmal hingewiesen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 1.328.111,34 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und den Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses von 28.119,48 EUR durch eine Entnahme der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu decken.

(Brockmann)